

## Merkblatt zu Vergabemodalitäten<sup>1</sup>

*Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich auf der Vergabepattform öffentlich auszuschreiben, d.h. es ist eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufzufordern, Angebote einzureichen<sup>2</sup>. Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss rechtlich zulässig sein sowie fachlich begründet - und dokumentiert werden.*

Ausnahmen von der Öffentlichen Ausschreibung sind nur unter besonderen, in den Vergabe- bzw. Vertragsordnungen genannten Umständen zulässig oder sofern die Natur des Geschäfts dies rechtfertigt. Eine Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung ist z.B. möglich, wenn der Auftragswert (d.h. der voraussichtliche Wert jeweils ohne Umsatzsteuer) die entsprechenden Wertgrenzen nicht übersteigt.

Aber auch in diesen Fällen ist stets zu prüfen, ob unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. Die Beschränkte Ausschreibung und die Freihändige Vergabe stellen Ausnahmetatbestände dar und dürfen nicht dazu verwendet werden, den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung zu umgehen.

*In allen Vergabeverfahren sind die Gründe für die gewählte Vergabeart, die angeforderten und eingegangenen Angebote, die Auswahlkriterien und die Auswahlentscheidung sowie die wesentlichen Schritte des Verfahrens in einem Vergabebericht zu dokumentieren.*

*Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger u. a. die Vergabe- bzw. Vertragsordnungen (VOL, VOB) zu beachten, wenn die Förderung des Projektes mehr als 50.000 € beträgt.<sup>3</sup> Diese enthalten die Vorgaben zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens.*

*Der Verzicht auf eine Ausschreibung und ein Beitritt zu Rahmenverträgen zur baulichen Unterhaltung sind nicht zulässig. Der Beitritt zu sonstigen Rahmenverträgen kann in Ausnahmefällen zulässig sein.*

### Wertgrenzen unterhalb des EU-Schwellenwertes<sup>4</sup>:

formloser Preisvergleich

alle Leistungen

bis zu

500 € ohne Umsatzsteuer

freihändige Vergabe<sup>5</sup>

Bauleistungen (VOB/A)

bis zu

20.000 € ohne Umsatzsteuer  
(für Hochbauleistungen)

bis zu

50.000 € ohne Umsatzsteuer  
(für alle anderen Bauleistungen)

Lieferungen/ Dienstleistungen (VOL/A)	bis zu	10.000 € ohne Umsatzsteuer
Freiberufliche Leistungen	bis zu	209.000 € ohne Umsatzsteuer (Achtung: wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, gilt das EU-Vergaberecht. <sup>6)</sup> )
beschränkte Ausschreibung <sup>7</sup> Bauleistungen (VOB/A)	bis zu	200.000 € ohne Umsatzsteuer (für Hochbauleistungen)
	bis zu	500.000 € ohne Umsatzsteuer (für alle anderen Bauleistungen)
Lieferungen/ Dienstleistungen (VOL/A)	bis zu	100.000 € ohne Umsatzsteuer.

*Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sollen im Rahmen der vorgeschriebenen Verfahren im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (für Bauleistungen gelten § 3 iVm § 3b Abs. 2 VOB/A 2016 Abschnitt 1 und die Vorgaben der ABau, für Lieferungen und Dienstleistungen gilt § 3 VOL/A 2009 Abschnitt 1 und für freiberufliche Leistungen Nr. 7.4 der AV zu § 55 LHO Berlin).*

*Die Einholung eines Kostenvoranschlags im Rahmen der Antragstellung ersetzt nicht die notwendige Angebotseinholung bei einer Ausschreibung.*

#### Informationspflicht unterhalb des EU-Schwellenwertes:

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber in folgenden Fällen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A die die Öffentlichkeit in geeigneter Form über das Verfahren und den beauftragten Bieter zu informieren:

- VOB: Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb mit einem Auftragswert über 25.000 € ohne Umsatzsteuer bzw. Freihändige Vergaben mit einem Auftragswert über 15.000 € ohne Umsatzsteuer,
- VOL: Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb mit einem Auftragswert über 25.000 € ohne Umsatzsteuer bzw. Freihändige Vergaben mit einem Auftragswert über 25.000 € ohne Umsatzsteuer.

Für diese Information ist die Vergabepattform des Landes Berlin zu nutzen. Nach einer Registrierung ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.berlin.de/vergabepattform/> .

<sup>1</sup> Detailliertere Angaben insbesondere zur Vergaberechtsreform, die seit 18.04.2016 wirksam ist - entnehmen Sie bitte dem Vergabereader (<http://www.pdlberlin.eu/foerderinformationen/downloadbereich/vergaberecht.html>) sowie der Internetplattform Vergabeservice Berlin <https://www.berlin.de/vergabeservice/> .

<sup>2</sup> Eine Ausschreibung oberhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.ted.europa.eu>) und unterhalb des EU-Schwellenwertes auf der Berliner Vergabeplattform (<http://www.berlin.de/vergabepattform/>). Aktuelle Hinweise zur neuen Plattformversion 4.19 sind nach dem Login unter *Neuigkeiten* nachzulesen [www.vergabe.berlin.de](http://www.vergabe.berlin.de).

<sup>3</sup> Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50.000 €, ist es für sämtliche Vergaben ausreichend, mehrere (im Allgemeinen mindestens drei) Vergleichsangebote anzufordern. Achtung: Die Wertgrenze bezieht sich in diesem Fall auf die Höhe des Gesamtbetrages der Zuwendung.

<sup>4</sup> Achtung: Die Neuregelung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A und öffentlichem Auftragswesen nach VOL/A gilt seit dem Senatsbeschluss vom 10.02.2015. Mit dieser Neuregelung macht das Land Berlin davon Gebrauch, abweichend von den Regelungen der VOB/A und VOL/A, eigenständig Wertgrenzen für die genannten Vergabeverfahren festzulegen. Die bestehenden Wertgrenzen nach Nr. 7.1.1.2 § 55 AV LHO werden damit aufgehoben.

<sup>5</sup> Vgl dazu [Formular IV 140 der ABau](#).

<sup>6</sup> D.h. es gelten die Vorgaben des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) und der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ sowie die Ausführungsvorschriften zu § 55 der Landshaushaltsordnung (LHO).

<sup>7</sup> Vgl dazu [Formular IV 140 der ABau](#).